

Hamburger Förderprogramm

für

Umwelttechnologie



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Hamburger Förderprogramm für Umwelttechnologie

Ziel der Förderung

Durch aktive Förderung technischer Innovationen und zukunftsweisender Umweltschutztechnologien sollen gewerbliche Unternehmen zur Umstellung auf moderne, abfallvermindernde Technologien angeregt werden. Das Programm will insbesondere Techniken und Verfahren des vorbeugenden Umweltschutzes zum Durchbruch verhelfen, bei denen Umweltbelastungen gar nicht erst entstehen.

Antragsberechtigte

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg

Art und Höhe der Förderung

Als Finanzierungshilfen können gewährt werden:

- zinsgünstige Darlehen
- Zuschüsse

Die Förderungshöhe soll 100 000,-- EUR für einen Zuschuss bzw. 250 000,- EUR für zinsgünstige Darlehen nicht übersteigen.

Zinsgünstige Darlehen können zu folgenden Konditionen gewährt werden:

- Zinssatz: 4 %/a., zahlbar halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober. Alle Bearbeitungskosten sind damit abgegolten.
- Auszahlung: 100 v.H.
- Laufzeit: bis zu 8 Jahren bei zwei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsbeiträge sind halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober fällig. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich.

Die Höhe des Zuschusses soll bei Vorhaben, an denen der Antragsteller ein wirtschaftliches Interesse hat, 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht übersteigen, bei kleinen und mittleren Betrieben ist eine Erhöhung auf bis zu 40 % möglich.

Ansprechpartner

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Gesundheit
Fachamt für Energie und Immissionsschutz, - I 1 -
Billstraße 84, 20539 Hamburg

Hamburger Förderprogramm für Umweltechnologie

1 Ziele und Grundsätze

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können im erheblichen Interesse Hamburgs liegende Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg durch die Gewährung von Finanzierungshilfen gefördert werden, wenn und soweit sie im Interesse einer geringeren Umweltbelastung über gesetzlich zulässige Anordnungen hinausgehen.

Antragsteller können neben Unternehmen auch Verbände der Wirtschaft und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung oder Betätigung sein.

Gefördert werden

1.1 vorrangig Vorhaben

- zur produkt- und produktionsbedingten Reduzierung des Stoffeinsatzes,
- zum Einsatz emissions-, abfall- und/oder abwasserarmer Produktionsverfahren,
- zum Aufbau anlagentechnischer Stoffkreisläufe durch Aufarbeitung und Wiedereinsatz von Stoffen,
- zum Einsatz von Recyclingmaterial für Primärprodukte,
- zur umweltfreundlichen Gestaltung von Produkten und zur Umstellung auf abfallvermindernde Technologien, umweltfreundliche Produkte und Verpackungen,

1.2

Vorhaben, die dazu bestimmt und geeignet sind, besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu vermeiden oder zu verwerten, sowie

1.3

Vorhaben, die dem Aufbau einer unternehmensübergreifenden Organisation oder Einrichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten der angeschlossenen Abfallerzeuger dienen.

1.4

Gefördert werden können ausnahmsweise auch mit einem bestimmten förderungsfähigen Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang stehende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie begleitende Untersuchungen, wenn und soweit sie zur Vorbereitung eines für notwendig angesehenen Vorhabens oder dessen Durchführung zweckmäßig erscheinen und eine Förderung aus anderen Programmen der Freien und Hansestadt Hamburg, z.B. der Innovationsstiftung, nicht möglich ist.

1.5

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, für die sich eine Finanzierungshilfe von weniger als 5 000,-- EUR ergeben würde sowie
- Vorhaben, mit denen vor der schriftlichen Zustimmung der Behörde für Umwelt und Gesundheit begonnen worden ist (Abschluss verpflichtender Verträge).

1.6

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzierungshilfe besteht nicht. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Sie ist in der Regel mit dem Vorbehalt zu versehen, dass ein Restbetrag von bis zu 5% der Fördersumme bis nach Vorlage des Abschlussberichts (vgl. Nr. 6.3) einbehalten wird.

Außerdem ist der Behörde für Umwelt und Gesundheit das Recht einzuräumen, über das Vorhaben und die dadurch erreichten Verbesserungen für die Umwelt zu berichten und anderen Interessierten Besichtigungen zu ermöglichen.

2 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen nach diesem Programm sind:

2.1

Das Vorhaben muss von der Behörde für Umwelt und Gesundheit - soweit erforderlich nach Einschaltung weiterer Fachbehörden - im Interesse des Umweltschutzes für notwendig erachtet werden. Dabei sind insbesondere der mit dem Vorhaben erreichbare Effekt und das Maß des erheblichen Interesses Hamburgs an der Verwirklichung des Vorhabens zu berücksichtigen.

2.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss - unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe - gesichert sein; dies gilt auch für ein Gesamtvorhaben, wenn das Vorhaben Teil eines im Übrigen nicht dem Umweltschutz dienenden Vorhabens ist.

2.3

Nach der betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Lage soll das Unternehmen unter Einschluss staatlicher Förderungsmaßnahmen existenz- und wettbewerbsfähig sein.

2.4

Andere Förderungsmöglichkeiten sollen vom Antragsteller vorrangig in Anspruch genommen werden. In der Regel ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers zu fordern.

3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Als Finanzierungshilfen können gewährt werden:

- zinsgünstige Darlehen
- Zuschüsse

Die Höhe der Förderung im Einzelfall richtet sich nach der Art des Vorhabens und den damit verbundenen Kosten und Risiken. Dabei steht die Absicht im Vordergrund, das unternehmerische Risiko zu vermindern bzw. zum Ausgleich einer noch nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beizutragen.

Die Förderungshöhe soll 100 000,-- EUR für einen Zuschuss, 250 000,- EUR für zinsgünstige Darlehen nicht übersteigen.

3.2 Zinsgünstige Darlehen

- Zinsgünstige Darlehen können dem Antragsteller zu folgenden Konditionen gewährt werden:
- Zinssatz: 4 %/a., zahlbar halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober. Alle Bearbeitungskosten sind damit abgegolten.
- Auszahlung: 100 v.H.
- Laufzeit: bis zu 8 Jahren bei zwei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsbeiträge sind halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober fällig. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich.

3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung soll bei Vorhaben, an denen der Antragsteller ein wirtschaftliches Interesse hat, 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht übersteigen, bei kleinen und mittleren Betrieben (siehe Definition in Anl. 1) ist eine Erhöhung auf bis zu 40 % möglich.

Die Anwendung der de-minimis-Regelung bleibt unbenommen.

Die Förderung von begleitenden Untersuchungen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

3.4 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind alle Investitions-, Planungs- und Entwicklungskosten, die sich bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die durch die Zweckbestimmung erforderlichen Maßnahmen beziehen bzw. durch diese entstehen.

4 Antragsverfahren

4.1

Finanzierungshilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag wird formlos in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit - Fachamt für Energie und Immissionschutz I 1 - gestellt. In dem Antrag sind die vorgesehenen Maßnahmen, ihre Gesamtkosten und Finanzierung (Eigenanteil, Fremdmittel und Finanzierungshilfen) sowie die erwarteten Wirkungen auf den Abfallsektor -bzw. auf den Stofffluss (Bezeichnung von Art und Menge der Minderung von Abfällen oder Luft/Wasseremissionen) möglichst präzise anzugeben.

4.2

Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

- Art, Zweck und Kosten des Vorhabens,
- ein Gesamtfinanzierungsplan
- eine begründete Einschätzung zur Rentabilität des geplanten Vorhabens und der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen,
- die Höhe der beantragten Finanzierungshilfe
- sowie ein Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens und den Mitteleinsatz

Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen sind gesondert anzugeben.

4.3

Der Antragsteller ist auf die mögliche Strafbarkeit der Folgen falscher Angaben, insb. auf § 264 StGB i.V.m. § 1 HmbSubvG und §§ 2-6 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034), hinzuweisen (vgl. Erklärung, Anl. 3).

4.4

Den Antragsausfertigungen ist eine Auskunft der Hausbank über die Bonität des Antragstellers (allgemeine ausführliche Bankauskunft, bei Antragstellern in der Rechtsform einer GmbH oder GmbH & Co. KG auch Angaben über die Gesellschafterverhältnisse und die Kapitalausstattung) beizufügen; für die weiteren benötigten Unterlagen siehe Merkblatt, Anl. 2.

5 Bewilligungsverfahren

5.1

Über den Antrag auf Gewährung einer Finanzierungshilfe entscheidet die Behörde für Umwelt und Gesundheit.

5.2

Die Bewilligung einer Finanzierungshilfe erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder durch schriftlichen Zuwendungsvertrag.

6 Verwendung

6.1

Für die Verwendung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 4)“ sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen enthalten sind.

6.2

Nach Abschluss des Vorhabens, bei mehrjährigen Vorhaben mindestens einmal jährlich hat der Empfänger der Zuwendung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im zeitnahen Sachzusammenhang mit der Inbetriebnahme bzw. dem Realisierungsstand des geförderten Vorhabens im Einzelnen darzustellen. Ergänzend zum Sachbericht ist ein Abschlussbericht zu erstellen (vgl. Nr. 6.3)

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

6.3

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Umwelt und Gesundheit.

Die Erfolgskontrolle umfasst eine abschließende Bewertung des geförderten Vorhabens und soll der Behörde für Umwelt und Gesundheit - über das geförderte Einzelvorhaben hinaus - Informationen zur Beurteilung

- des Grades der Zielerreichung des Förderprogramms,
- des Beitrages der Maßnahmen zur Zielerreichung,
- und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen geben.

Zur Durchführung der einzelfallbezogenen Erfolgskontrolle hat der Zuwendungsempfänger spätestens ein Jahr nach Abschluss der geförderten Maßnahme einen Abschlussbericht vorzulegen. In dem Abschlussbericht sind die betrieblich erzielten Wirkungen hinreichend darzulegen und im Vergleich mit den im Zuwendungsantrag bzw. im Bewilligungsbescheid geäußerten Erwartungen bzw. festgelegten Zielen (Zweck/Umweltentlastungseffekt) zu bewerten. Das Ausmaß der tatsächlichen Wirkungen der Maßnahme auf den Stofffluss bzw. auf den Abfallsektor ist anzugeben (s. Nr. 4.1).

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit kann im Einzelfall festlegen, dass der Zuwendungsempfänger den Erfolg der Maßnahme auch über einen längeren Zeitraum beobachtet, bewertet und dies der Behörde für Umwelt und Gesundheit schriftlich in Form eines Berichtes mitteilt.

7 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft (24.9.1997).

Anlage 1: **Definition KMU - kleine und mittlere Unternehmen**

(aus: Amtsblatt der EG Nr. C 213/5)

„ ... Nach der gegenwärtig geltenden Begriffsbestimmung - deren Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme gemäß Artikel 2 des Anhangs der genannten Empfehlung alle vier Jahre geändert werden können - werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR haben und
- die das nachstehend definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen. (.....)

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn auf Grund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

Die drei Kriterien (Beschäftigungszahl, Umsatz oder Bilanzsumme, Unabhängigkeit) sind kumulativ, d. h. alle drei müssen erfüllt sein. ...“

Hamburger Förderprogramm für Umwelttechnologie

Erklärung des Antragstellers / der Antragsteller

Mir / uns ist bekannt, dass die Angaben zu den wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen sowie zum Vorhaben und seiner Zweckbestimmung subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB i. Verb. m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG) vom 30. November 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221) sind.

Mir / uns sind ferner die nach § 1 HmbSubvG i. Verb. m. § 3 des (Bundes-)Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde ich / werden wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Behörde für Umwelt und Gesundheit mitteilen.

Ich erkläre / wir erklären,

- dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist; es ist mir / uns bekannt, dass bereits der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (Auftragserteilungen), die der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen sind, grundsätzlich als Beginn des Vorhabens gelten,
(Aufträge für Planungen und Voruntersuchungen, die bei Baumaßnahmen bereits vor der Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.)
- dass es sich um ein abwicklungsreifes Vorhaben handelt und die Gesamtfinanzierung (bei Gewährung des beantragten Zuschusses) sichergestellt ist,
- dass ich / wir noch zahlungsfähig bin / sind und gegen mich / uns kein Vergleichs- oder Konkursverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist und dass ich / wir der Behörde für Umwelt und Gesundheit unverzüglich mitteilen werden / werden, wenn bis zur Bewilligung des Antrages ein Vergleichs- oder Konkursverfahren bevorstehen sollte.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die FHH Angaben über das Projekt, wie z.B. Kurzdarstellung des Projektes, Name des Trägers sowie über die Höhe der Förderung für allgemeine Veröffentlichungen verwenden kann und dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme von der Behörde für Umwelt und Gesundheit nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden kann.

Ich bestätige / wir bestätigen, dass ich / wir für das geplante Vorhaben nicht *) zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt bin / sind (* „nicht“ ggf. streichen).

Ich versichere / wir versichern, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

.....

Hamburg, den

.....

Unterschrift/en

Anlage 2

Merkblatt über beizubringende Unterlagen

- 1 Angaben zur Rechtsform, Beteiligungsverhältnissen, Gegenstand und Sitz des Unternehmens sowie Beteiligung des Unternehmens, des Inhabers (bei Einzelfirmen) bzw. der unbeschränkt haftenden Gesellschafter an anderen Unternehmen
- 2 Angaben zur bisherigen Entwicklung des Unternehmens, bestehende bedeutsame Verträge (Organschaft, Betriebsüberlassung, Miete, Pacht usw.), Auftragslage
- 3 **Detaillierte technische Darstellung des Vorhabens**
 - **Derzeitiger Betrieb, gegenwärtiger Zustand, derzeitige Umweltbelastung**
 - **Geplante Maßnahmen**
- 4 **Kostenvoranschläge**
- 5 Kosten- und Finanzierungsplan (Kostenaufgliederung, Finanzierung, Zeitplan, Aufbringung der Eigenmittel)
- 6 **Angaben zur Zahl der Arbeitsplätze vor und nach der Investition**
- 7 Auszug/Auszüge aus dem/den Handelsregister(n) neuesten Datums
- 8 Angaben über andere, bereits in Anspruch genommene Förderungsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg
- 9 Allgemeine ausführliche Bankauskunft der Hausbank gem. Nr. 4.4 der Förderrichtlinie
- 10 **Detaillierte Angaben zur Umweltentlastung**
 - **Sanierungseffekt**
 - **Umfang der Umweltentlastung**
- 11 Eine Erklärung darüber, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und auch ohne schriftliche Zustimmung der Behörde für Umwelt und Gesundheit nicht begonnen wird
- 12 Eine Erklärung darüber, ob Sie allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind (Anl. 3)
- 13 Angaben zur Rentabilität der Investitionen
- 14 sowie persönliche Erklärung gem. Nr. 4.3 der Förderrichtlinie nach beiliegendem Muster (Anl. 3)